

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 21/0487</b>
<b>601 - Fachbereich Planung</b>			<b>Datum: 28.09.2021</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Helterhoff, Mario</b>	<b>Tel.: -208</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>21.10.2021</b>	<b>Anhörung</b>

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Dr. Pranzas, Die Linke im Ausschuss am 05.08.2021 zum Thema „Störfallbetriebe in Stadt Norderstedt – Berücksichtigung in der Bauleitplanung,,“.**

Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch die Verwaltung Fachbereiche 601/ Planung in Zusammenarbeit mit 371/ Fachbereich Verwaltung und Katastrophenschutz:

1.  
Welche Störfallbetriebe gibt es in der Stadt Norderstedt nach der Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG)?

Antwort:  
Schülke & Mayr GmbH  
Robert-Koch-Straße 2  
22851 Norderstedt

2.  
Welche Störfallbetriebe davon unterliegen den Grundpflichten gem. Störfall-VO?

Antwort:  
Schülke & Mayr GmbH  
Robert-Koch-Straße 2  
22851 Norderstedt

3.  
Welche Störfallbetriebe davon unterliegen den erweiterten Pflichten gem. Störfall-VO?

Antwort:  
Schülke & Mayr GmbH  
Robert-Koch-Straße 2  
22851 Norderstedt

4.  
Welche verbindlichen Vorgaben sind für Störfallbetriebe, die den Grundpflichten gem. Störfall-VO §§ 3 bis 8 unterliegen, umgesetzt und wie werden diese kontrolliert?

Antwort:  
Von Störfallbetrieben ist über Gutachten die Anlagensicherheit nachzuweisen und zu gewährleisten. Dies geschieht im Falle von Schülke in enger Abstimmung mit dem/ unter Kontrolle des Landesamt(es) für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Südwest / der Behörde für Anlagensicherheit. Welche konkreten Vorgaben hier geregelt wurden unterliegen dem Datenschutz und wären im Falle eines berechtigten Interesses bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

5.

Welche verbindlichen Vorgaben sind für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten gem. Störfall-VO §§ 9 bis 11 umgesetzt und wie werden diese kontrolliert?

Antwort:

Siehe Antwort 4.

6.

Welche Gefahrenstoffe werden in den Störfallbetrieben gelagert und welche Gefahren für die Bevölkerung gehen davon aus?

Antwort:

Siehe Antwort 4. Dies betrifft genauso die Arten von gelagerten Gefahrstoffen.

Hinweis: Die Firma Schülke stellt auf ihrer Internetseite eine Broschüre mit „Informationen über Sicherheitsmaßnahmen“ für die Anwohner zur Verfügung in der dies erklärt wird. Die Broschüre steht unter [www.schuelke.com](http://www.schuelke.com) (>Über uns, >Verantwortung) als PDF Download zur Verfügung.

7.

Wie wird die Bevölkerung jeweils über die Existenz von Störfallbetrieben in ihrer Umgebung informiert?

Antwort:

Der Störfallbetrieb selbst muss zusätzlich zu den Sicherungsmaßnahmen die Öffentlichkeit regelmäßig vorbeugend über den Betrieb, seine Gefahrenpotenziale, über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalls informieren.

Die Firma Schuelke & Mayr GmbH informiert die Öffentlichkeit gem. § 11 der 12.BImSchV regelmäßig. Alle Anwohner im Radius von 400m erhielten zuletzt im Jahr 2019 eine Informationsbroschüre gem. der Störfallverordnung (Download: siehe oben).

8.

Ist für jeden Störfallbetrieb sichergestellt, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen eingehalten werden?

Antwort:

Für den Störfallbetrieb im Stadtgebiet Schülke & Mayr GmbH liegt eine Auswirkungsanalyse/ Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstands vor. Die Abstände zu den genannten Einrichtungen sind gewährleistet.

9.

Welche Art von Störfällen können von den Störfallbetrieben in der Stadt Norderstedt grundsätzlich ausgehen?

Antwort:

Diese Informationen unterliegen teilweise dem Datenschutz und wären im Falle eines berechtigten Interesses bei der zuständigen Behörde zu erfragen. In der Broschüre sind Ausführungen zu finden.

Hier wird von folgenden Ereignissen ausgegangen:

Abhängig von der Art des Ereignisses

- Brand
- Stofffreisetzung
- Explosion

können Menschen und Umwelt betroffen sein oder Belastungen von Luft, Boden und Wasser auftreten.

10.

Nach welchen Prüfkriterien werden Störfallbetriebe (gem. Störfall-VO) in der Bauleitplanung berücksichtigt (bitte mit Beispiel)?

Antwort:

Es ist nicht klar welche Prüfkriterien in der Frage gemeint sind. Sollte im direkten Umfeld des Störfallbetriebes ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, wird die zuständige Behörde von der Stadt Norderstedt eingebunden, so dass mögliche Hinweise aufgenommen werden können. Ein Beispiel hierfür liegt nicht vor.

11.

Welche Warnmöglichkeiten der Bevölkerung werden im Störfall von der Stadt Norderstedt genutzt (wie Radio, Fernsehen, soziale Medien, der Warn-App, Sirenen)?

Antwort:

Der Betrieb ist gesetzlich verpflichtet, Schadensfälle dem LLUR, Kreisverwaltung, Kooperativen Rettungsleitstelle, Polizei und örtlichen Ordnungsamt unverzüglich zu melden. Im externen Notfallplan sind verschiedene Meldestufen festgelegt, die in Abhängigkeit der Einstufung des Ereignisses Bevölkerungsinformationen/-warnungen über Rundfunk, Lautsprecherdurchsagen und Sirene warnen würden. Eine Sirene der Stadt Norderstedt befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Schülke & Mayr GmbH.

Sirenen alleine können aber nur einen sogenannten Weckeffekt leisten, der die Menschen auf eine Gefahrenlage aufmerksam machen soll. Konkrete Warninformationen zur Gefahrenlage mit entsprechenden Handlungsempfehlungen müssen von anderen Warnmedien wie Warn-Apps (beispielsweise [NINA](#), [KatWarn](#) und [BIWAPP](#)) Radio, Fernsehen oder Social-Media, Onlineplattformen der Printmedien ergänzt werden. Die Stadt Norderstedt setzt auf einen sogenannten „Warnmix“. Sie informiert zusätzlich zu den Sirenen über ihre Social-Media-Kanäle und über die Warn-App „BIWAPP“. Die Warn-App BIWAPP ist außerdem über eine Schnittstelle zum Modularen Warnsystem des Bundes (MoWaS), welches die Polizei- und Rettungsleitstelle bedient, angebunden. Mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit privaten Rundfunkunternehmen bestehen entsprechende Vereinbarungen über die Durchsage von Warnungen und Hinweisen an die Bevölkerung. In Norderstedt ist es der lokale Fernsehsender „NOA4“.

12.

Bei Betriebsbereichen, für die die erweiterten Pflichten gem. Störfall-VO bestehen, sind interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, die die in Anhang IV Störfall-VO aufgeführten Informationen enthalten müssen. Diese sollen geeignet sein, um der zuständigen Behörde, die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Welche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gem. § 10 Störfall-VO liegen für den Bereich der Stadt Norderstedt vor?

Antwort:

Für den Störfallbetrieb liegt ein externer Notfallplan vor. Dieser enthält alle Informationen und Maßnahmen, die erforderlich sind, wenn innerhalb des Werkes ein Schadensfall oder eine ernste Gefahr auftritt, die Auswirkungen auf die Umgebung des Werkes haben. Die Zuständigkeit für den externen Notfallplan liegt beim Kreis Segeberg. Des Weiteren existiert ein Feuerwehreinsatzplan für die Feuerwehr Norderstedt, der speziell auf die betrieblichen Gegebenheiten abgestimmt ist. Anhand dieser Unterlagen ist bekannt, wo Gefahrstoffe in dem Betrieb gelagert werden. Umfang und Menge werden tagesaktuell vor Ort (Werkschutz) vorgehalten und stehen der Feuerwehr im Einsatzfall mit den dazu gehörigen Sicherheitsinformationen zur Verfügung. Es werden regelmäßig (einmal jährlich) gemeinsame Übungen in und an den Gebäuden und Anlagen durchgeführt. Durch diese erforderlichen Schutzmaßnahmen verfügt die Firma im Notfall über Mitarbeiter und externe Kräfte, die entsprechend auf eine Gefahrensituation reagieren können.